

## SATZUNG

### der Wirtschaftsjunioren Lübeck der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Fassung Juni 2017

#### § 1 Name, Verhältnis zur Kammer, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

- 1) Der Juniorenkreis führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Lübeck der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck“ (Wirtschaftsjunioren Lübeck), er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V. Er lehnt sich in seiner Tätigkeit an die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck an, die ihn in seiner Arbeit und Zielsetzung fördert.
- 2) Der Juniorenkreis hat seinen Sitz in Lübeck.
- 3) Der Juniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“ (WJD) und über diese Organisation auch Mitglied der Junior Chamber International (JCI).
- 4) Das Geschäftsjahr des Juniorenkreises ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Juniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Juniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Führungskräfte der Wirtschaft für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu stärken.

Dies erfordert u. a.

1. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
2. **Aktive** Beteiligung an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung der Einzelnen und des Gemeinwesens.
3. Mitarbeit des Einzelnen
  - In der Selbstverwaltung der Wirtschaft
  - Bei der beruflichen Nachwuchsausbildung
  - In den demokratischen Parteien und Parlamenten
  - Ehrenamtliche in den öffentlichen Institutionen
4. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
5. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
6. Fachliche Fortbildung durch
  - Betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
  - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellende Anforderungen.
7. Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Führungskräfte der Wirtschaft durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjuvenoren Lübeck geht grundsätzlich ein sechsmonatiger Gästestatus voraus, nach dessen Ablauf seitens des Vorstandes über die Aufnahme entschieden wird.

Über die Annahme als Gast entscheidet der Vorstand. Die Annahme als Gast wird hierbei in einem persönlichen Gespräch mit dem Gast unter Beteiligung eines Vorstandsmitglieds vorbereitet.

- (2) Hinsichtlich der Aufnahme als Mitglied bei den Wirtschaftsjuvenoren Lübeck entscheidet der Vorstand unter folgenden Möglichkeiten:
- Aufnahme als ordentliches (aktives) Mitglied
  - Aufnahme als außerordentliches Mitglied
  - Aufnahme als Fördermitglied
  - Ablehnung der Mitgliedschaft.

Die formelle Aufnahme ist zu jeder Zeit möglich. Die Ernennung erfolgt im Rahmen

- einer Mitgliederversammlung
- der Jahreshauptveranstaltung
- der Hanseraumkonferenz.

- (3) Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet, ist mit der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjuvenoren Lübeck nicht vereinbar.

Jedes Mitglied muss eine Erklärung für die Dauer der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjuvenoren Lübeck darüber abgeben,

- dass der Unterzeichnende bzw. sein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
- dass weder der Unterzeichnende bzw. sein Unternehmen nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wird bzw. Kurse und/oder Seminare nach dessen Technologie besucht und
- dass der Unterzeichnende die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens ablehnt.

Sofern ein Mitglied diese Erklärung nicht abgibt, erfolgt der Ausschluss nach § 3 Abs. 8 erster Spiegelstrich bzw. der Antrag auf Mitgliedschaft ist abzulehnen.

- (4) Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich sein, wer bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres als Unternehmer, gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft (z. B. Geschäftsführer oder Vorstand) oder leitender Angestellter tätig ist oder in Zukunft tätig werden soll.
- (5) Ausnahmsweise können auch andere Personen außerordentliches Mitglied werden, wenn ihre berufliche Tätigkeit oder ihr Engagement den Zweck des Juniorenkreises fördern. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden oder den Juniorenkreis, insbesondere als Delegierte, vertreten. Im Übrigen haben außerordentliche Mitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ein Wechsle in die ordentliche Mitgliedschaft ist bei Vorliegen der Voraussetzungen

nach Abs. 4 jederzeit möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

- (6) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliedschaft verpflichten zu aktiver, regelmäßiger Teilnahme an den monatlichen Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenoren Lübeck. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem der angebotenen Aktivkreise verpflichtend, sofern das Mitglied nicht Vorstand des Juniorenkreises ist oder aktiv als Funktionsträger auf einer höheren Ebene der WJD oder JCI mitwirkt.

Bereits mit Erteilung des Gästestatus verpflichtet sich der Gast zur Teilnahme an einem oder mehreren der angebotenen Aktivkreise. Rückmeldung über Aktivität und regelmäßige Teilnahme erhält der Vorstand durch die Aktivkreisleiter.

- (7) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet. Sie endet ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Sofern ein Mitglied vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in den Vorstand der Wirtschaftsjuvenoren Lübeck, einer höheren Ebene von WJD oder JCI gewählt wurde oder dieser Kraft Amt angehört, verbleibt es bis zum Ende dieser Amtszeit aktives Mitglied der Wirtschaftsjuvenoren Lübeck.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. September schriftliche erklärt werden.

- (8) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
- den von den Wirtschaftsjuvenoren Lübeck verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt.
  - das Ansehen der Wirtschaftsjuvenoren Lübeck schädigt.
  - in keinem Aktivkreis tätig ist, es sei denn das Mitglied ist im Vorstand des Juniorenkreises oder auf einer höheren Ebene der WJD oder JCI als Funktionsträger aktiv.
  - innerhalb des Kalenderjahres nicht mindestens an der Hälfte der Arbeitsveranstaltungen teilgenommen hat, es sei denn das Mitglied ist auf einer höheren Ebene der WJD oder JCI als Funktionsträger aktiv.
- (9) mit seinen Beiträgen gemäß §4 länger als sechs Monaten im Rückstand ist und diesbezüglich per eingeschriebenem Brief mit Monatsfrist gemahnt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss, der in schriftlicher Form zu erfolgen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (10) An die ordentliche Mitgliedschaft schließt sich die Fördermitgliedschaft im Sinne von WJD an, es sei denn, das Mitglied erhebt Widerspruch. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand der Wirtschaftsjuvenoren Lübeck gewählt werden oder den Juniorenkreis, insbesondere als Delegierte, vertreten. Im Übrigen haben Fördermitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit, auch unterhalb der Altersgrenze Fördermitglied zu werden. Ein Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 4 jederzeit möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Juniorenkreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag schließt den kostenlosen Bezug der Mitgliederzeitschrift des Juniorenkreises ein. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung. Bei Aufnahme nach Monat Juni e. J. wird ein halber Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Mit Aufnahme in den Juniorenkreis wird eine Gebühr erheben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Genehmigung des Jahresbudgets, welches die aktuellen Geschäftszahlen enthält, und des Jahresabschlusses
  - c. die Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - d. die Erteilung von Entlastungen
  - e. die Grundzüge der Jahresarbeit
  - f. Satzungsänderungen und Auflösung der Wirtschaftsjunioren Lübeck (vgl. §9 Abs. 1) sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine Jahresmitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zu

lässig, wobei ein anwesendes, ordentliches Mitglied höchstens zwei andere vertreten kann.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es nicht anders in der Satzung geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds sind Wahlen geheim durchzuführen.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

### **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet und vertritt den Juniorenkreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Kreissprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Kreissprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr. Der durch die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck benannte hauptamtlich tätige Geschäftsführer des Juniorenkreises gehört als stimmberechtigtes Mitglied ebenfalls dem Vorstand an. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) mit beratender Stimme an. Die Amtszeit beginnt mit dem nächsten Jahreswechsel für die Dauer von 3 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, welches bei Antritt das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Die Wahl findet spätestens bis zum 30. November für das kommende Geschäftsjahr statt. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
- 4) Der Schatzmeister ist mit der Kassenführung beauftragt. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung das Budget und den Jahresabschluss vor. Auszahlungen über 100 € sind von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.
- 5) Zu einer ordentlichen Vorstandssitzung ist unter Angabe einer Tagesordnung sieben Tage vorher, durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu laden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die

Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder kooptieren. Diese stimmrechtslose Kooptation gilt bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung. Gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Vorstandsmitglieder sollten hierbei in den Vorstand kooptiert werden.

### **§ 8 Aktivkreise**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Aktivkreise einsetzen.
- (2) Jeder Aktivkreis wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 9 Satzungsänderung und Inkrafttreten**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Juniorenkreises kann nur mit 2/3-Mehrheit der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.